

und

Jocelyne Lopez

An

Frau Carina Gödecke
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Petition Nr. I.3/16-P-2013-04842-00 vom 16.08.2013
Beschluss des Petitionsausschusses vom 22.05.14
GZ I.3/16-P-2014-04842-01 (Herr Maßmann)
Hier: Beschwerde wegen unsachgemäßer Bearbeitung der Petition

Sehr geehrte Frau Gödecke,

am 16.08.2013 reichten wir die o.g. Petition beim Landtag Nordrhein-Westfalen mit folgender Beschreibung ein:

Das Landesparlament NRW möge im Interesse der Allgemeinheit beschließen...

... dass die öffentliche Klage gegen die Landesbehörde LANUV NRW in Recklinghausen von der zuständigen Staatsanwaltschaft erhoben wird, aufgrund von begründeten und belegten Vorwürfen des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz §§ 7 und 8 bei der Genehmigung der Primatenversuche an der Ruhr-Universität Bochum. Das zuständige Gericht soll die Stichhaltigkeit der Vorwürfe prüfen und Recht sprechen, um die Rechtsstaatlichkeit wieder herzustellen.

Aus dem o.g. Beschluss des Petitionsausschusses vom 22.05.14 geht hervor, dass das Landesparlament NRW diese Petition unsachgemäß bearbeitet und dabei aus unserer Sicht seine Befugnisse überschritten hat:

Anstatt die explizit in der Petition erbetenen Maßnahmen zu ergreifen, damit das zuständige Gericht die Stichhaltigkeit der Vorwürfe im Interesse der Allgemeinheit prüft und Recht spricht, hat sich das Landesparlament NRW in völlig unverständlicher Weise eigens das Recht zugeteilt, die Stichhaltigkeit dieser Vorwürfe selbst zu prüfen und zu beschließen, dass sie rechtlich nicht stichhaltig seien.

Nach unserer Kenntnis der Rechtsordnung unseres Landes, ist uns völlig unverständlich, aus welchen gesetzlichen Grundlagen das Landesparlament NRW sich das Recht zugeteilt haben konnte, eine rechtliche Prüfung von Vorwürfen der Verstöße gegen geltende Gesetze selbst vorzunehmen. So viel wir wissen, sind in unserem Staat die Legislative und die Judikative strukturell streng getrennt. So viel wir wissen, ist einzig die Judikative gesetzlich befugt, Vorwürfe der Verstöße gegen geltende Gesetze zu prüfen und darüber ein Urteil zu fällen. Weder ein Landesparlament, noch eine Oberstaatsanwaltschaft, eine Generalstaatsanwaltschaft oder ein Justizministerium sind gesetzlich befugt, ein Urteil über die Stichhaltigkeit von Vorwürfen des Verstoßes gegen geltende Gesetze abzugeben.

Sie sind zwar Präsidentin des Landtags NRW, sehr geehrte Frau Gödecke, Sie sind aber keine Richterin und es steht Ihnen in einer vorgetragenen Konfliktsituation zwischen zwei Parteien nicht zu, darüber zu beschließen, welche Partei im Recht sei. Der uns vorliegende Beschluss des Petitionsausschusses des Landtags NRW ist daher nicht rechtmäßig, wir müssen ihn als Petentinnen nicht hinnehmen und erheben hiermit Beschwerde.

Unsere Vorwürfe wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz §§ 7 und 8 bei der Genehmigung der Primatenversuche an der Universität Bochum seit mehr als 20 Jahren halten wir weiterhin aufrecht, auch nach der erneuten in Ihrem o.g. Schreiben übermittelten Stellungnahme des Umweltministeriums. Diese erneute Stellungnahme des Ministeriums als Partei in dieser Konfliktsituation entkräftet nämlich unsere Vorwürfe in keiner Weise, wogegen wir nachstehend ebenfalls eine erneute Gegendarstellung einreichen. Unsere Darstellung der Verstöße gegen das Tierschutzgesetz §§ 7 und 8 ist hinreichend begründet, um eine gerichtliche Prüfung des Sachverhalts zu veranlassen. Die Bürger können nicht hinnehmen, dass die Legislative oder die Staatsanwaltschaft ihren Anspruch auf eine gerichtliche Prüfung verweigern und den Weg zu einer rechtlichen Lösung des Konflikts willkürlich versperren.

Wir bitten Sie daher, sehr geehrte Frau Gödecke, als legitimierte Volksvertreterin Ihre Verantwortung wahrzunehmen und eine Klageerzwingung bei der Staatsanwaltschaft zu veranlassen, um die Erhebung der öffentlichen Klage im Interesse der Allgemeinheit zu bewirken. Ein Gericht soll bei dem gesellschaftlichen Konflikt um diese stark umstrittenen Tierversuche, der seit Jahrzehnten im Land NRW den öffentlichen Frieden stört, Recht sprechen.

Mit tierschützerischen Grüßen

Gisela Urban und Jocelyne Lopez

**Gegendarstellung zur Stellungnahme des Umweltministeriums
(übermittelt am 22.05.2014 durch den Landtag NRW)
zur Genehmigung der Primatenversuche an der Universität Bochum**

1) Es handelt sich um Wiederholungs- und Doppelversuche:

Gemäß TierSchG § 7a ist bei der Entscheidung, ob ein Tierversuch unerlässlich ist, der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen.

Die vom Umweltministerium aufgelisteten 5 Genehmigungsverfahren in Bochum zwischen 1990 und 2012 (insgesamt 22 Jahre) betrafen alle den verfolgten Forschungszweck **Untersuchung der verschiedenen Aspekte der Auge-Hand-Koordination von Makaken.**

Das TierSchG beschränkt keinesfalls den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse für die Untersuchung der verschiedenen Aspekte der Auge-Hand-Koordination von Makaken an den Standort Bochum. Vielmehr ist der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse generell und in höchster Maße national und sogar international ausgelegt. Die genehmigende Behörde hätte dementsprechend vor Erteilung der jeweiligen Genehmigungen in Erfahrung bringen müssen, dass die Untersuchung der verschiedenen Aspekte der Auge-Hand-Koordination von Makaken zwischen 1990 und 2012 insgesamt in 8 Forschungsstandorten allein in Deutschland umfassend und mit denselben Forschungsmethoden laufend vorgenommen wurde (Frankfurt, Berlin, München, Bremen, Bochum, Tübingen, Magdeburg, Göttingen). Diese Untersuchung der Auge-Hand-Koordination von Makaken gilt inzwischen nach ca. 40 Jahren als hinreichend erforscht, da sie in mehreren Forschungsstandorten abgeschlossen und eingestellt wurde (Berlin, München und zuletzt auch Bochum). Die Petentinnen halten dementsprechend ihren Vorwurf aufrecht, dass die gleichen Untersuchungen in Bochum ab 1990 mit den gleichen Forschungsmethoden nach Tierschutzgesetz § 7 nicht unerlässlich waren.

Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass die genehmigende Behörde auf die Frage der Petentinnen vom 15.05.2012, wie lange Versuche an Makaken an der Universität Bochum durchgeführt werden, am 27.07.2012 antwortete, dass sie es nicht wusste und sich auch nicht verpflichtet sah, es nachträglich in Erfahrung zu bringen. Weder die Prüfung des Stands der jeweiligen Erkenntnisse gemäß § 7 im Forschungsstandort Bochum selbst, noch eine Prüfung der zeitlichen Belastung der Tiere gemäß § 9 bei einer etwaigen erneuten Verwendung für das Bochumer Forschungsvorhaben konnten dementsprechend vorgenommen werden.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Behörde auf die Frage der Petentinnen vom 15.05.12, wie sie die Entscheidung der Bremer Behörde beurteile, die gleichen Versuche an den Forschungsstandort Bremen nicht mehr zu genehmigen, am 27.07.12 antwortete, dass diese Entscheidung der Bremer Behörde nicht wissenschaftlich begründet, sondern ausschließlich politisch motiviert gewesen sei.

2) Es liegt kein vernünftiger Grund gemäß TierSchG § 1 vor:

Gemäß TierSchG § 1 darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (seit 2002 als Staatsziel mit Verfassungsrang).

Den vernünftigen Grund beim Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Tierversuchen sieht der Gesetzgeber in § 8a bei dem Streben um die Gewinnung von brauchbaren Erkenntnissen für die Gesundheit oder das Wohlbefinden von Menschen oder Tieren, wie Erkennung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden. Die Ziele des Versuchsvorhabens einschließlich des zu erwartenden Nutzens sind auch nach § 8 anzuzeigen und müssen der zuständigen Behörde vor der Genehmigungserteilung vorliegen.

Es wurde in höchster Maße über eine Dauer von 22 Jahren in Bochum hoch entwickelten Tieren erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt: Invasive Eingriffe in Schädel, unzählige stumpfsinnige Versuchsstunden mit Fixierung in Primatenstühlen, die die Psyche von solchen hoch empfindlichen Tieren zwangsläufig grundlegend beeinträchtigen, Flüssigkeitsentzug, jahrelanges Vegetieren in Gefangenschaft und anschließende Tötung.

- 1) Brauchbare Erkenntnisse für die Gesundheit oder das Wohlbefinden von Makaken waren verständlicherweise bei diesem Forschungszweck nicht angestrebt und scheiden als vernünftigen Grund des Forschungsvorhabens aus.

- 2) Auf die Fragen der Petentinnen vom 15.12.12 antwortete die Behörde am 11.01.13, dass:
 - a) Informationen über die Herkunft der Tiere ihr nicht vorlagen und dass sie sich auch nicht verpflichtet sah, diese Informationen nachträglich einzuholen.

 - b) die Beschreibung der Versuche ihr nicht vorlag und dass sie sich nicht verpflichtet sah, sie nachträglich einzuholen. Die gesetzlich vorgegebene Prüfung der Belastung der Tiere fand dementsprechend nicht statt.

 - c) Informationen über die Art der Tötung und die Autopsie-Berichte der getöteten Tiere ihr nicht vorlagen, und dass sie sich auch nicht verpflichtet sah, diese Informationen und diese Berichte nachträglich einzuholen.

 - d) die Anzahl der Tiere, die bei diesem Versuchsvorhaben insgesamt eingesetzt wurden sowie die Informationen, über welche Dauer einzelne Tiere eingesetzt wurden, ihr nicht vorlagen und dass sie sich auch nicht verpflichtet sah, diese gesetzlich vorgegebenen Informationen nachträglich einzuholen.

 - e) der angestrebte Nutzen dieses Forschungsvorhabens ihr nicht vorlag, und dass sie sich auch nicht verpflichtet sah, diese gesetzlich vorgegebene Information nachträglich einzuholen.

Hierzu ist auf signifikante Aussagen des Hirnforschers Prof. Dr. Wolf Singer aus dem Jahre 1999 hinzuweisen, der seit 40 Jahren solche Affenversuche am Standort Frankfurt betreibt:

**Zeitschrift GEGENWORTE – Heft 4 – 1999 -
Wolf Singer und Leo Montada: Polemik oder Diskurs**
<http://www.gegenworte.org/heft-4/singer4.html>

„Ich muß in meinen Anträgen den Nachweis antreten, daß die Ergebnisse einer geplanten Versuchsreihe von so großer praktischer Bedeutung sein werden, daß sie ethisch gerechtfertigt ist. Das zwingt mich fast zum Betrug, weil ich in der Tat in vielen Bereichen nicht angeben kann, ob das Versuchsergebnis wirklich in absehbarer Zeit Leiden vermindern wird. [...] Man wird vom Gesetzgeber in eine Argumentationspflicht genommen, die man vor sich selbst nicht rechtfertigen kann.“

[...]

„Ja, das sieht man deutlich daran, daß der Gesetzgeber zunehmend die Zuwendung von Mitteln davon abhängig macht, daß wir nachweisen können, welche umsetzbaren Erkenntnisse die einzelnen Untersuchungen erbringen werden. Das ist eine Katastrophe. Diese Vorgaben verführen die Forscher zum Schwindeln.“

Brauchbare Erkenntnisse für die Gesundheit oder das Wohlbefinden von Menschen nach 22 Jahren Forschung an Makaken an der Universität Bochum liegen den Petentinnen bis zur Stunde nicht vor - trotz teuer bezahlten Fragen im öffentlichen Interesse zur Herbeiführung der Transparenz bei diesem Forschungsvorhaben.

Der einzige Hinweis auf ein brauchbares Ergebnis, der von der genehmigenden Behörde LANUV NRW den Petentinnen am 11.01.2013 geliefert wurde, scheidet als vernünftigen Grund für das Zufügen von Schmerzen und Leiden an den Tieren sowie für deren Tötung indiskutabel aus, und hätte bei dem hierzu angegebenen Forschungszweck zu einer strikten Verweigerung der Genehmigung bereits ein paar Jahre vor 2006 führen müssen:

Pressemitteilung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 378 vom 07.12.2007:

<http://www.pm.ruhr-uni-bochum.de/pm2007/msg00378.htm>

Das Hirn des Torwarts beim Elfmeter – Spickzettel half Jens Lehmann tatsächlich wie man seine Reaktion verbessern kann

Blitzschnell hechtete Jens Lehmann, Torwart der deutschen Nationalmannschaft bei der Fußball-WM 2006, genau in die richtige Ecke und hielt zwei von vier Elfmeterschüssen der Argentinier auf sein Tor – Argentinien war besiegt, Lehmann ein Star. Welche Rolle hat dabei der Spickzettel gespielt, auf den Lehmann zwischen den Torschüssen immer mal wieder blickte? Hat es geholfen, zu lesen, dass Cruz häufig nach rechts schießt und Ayala nach links unten? Diese Frage versuchen Neurobiologen der Ruhr-Universität um Prof. Dr. Klaus-Peter Hoffmann zu beantworten. Sie untersuchen den Zusammenhang zwischen Vorhersagbarkeit und der Reaktionszeit bestimmter Bewegungen steuernder Nervenzellen im Gehirn.

Siehe auch hierzu einen Blog-Artikel vom 24.05.2014 der Petentin Jocelyne Lopez:

Umweltminister Johannes Remmel opfert 50 Makaken für 2 Fußballtore

<http://www.jocelyne-lopez.de/blog/2014/05/umweltminister-johannes-remmel-opfert-50-makaken-fuer-2-fussballtore/>

3) Tierversuchsfreie Forschungsmethoden wurden nicht bevorzugt:

Gemäß § 7a ist bei Versuchen mit Tieren zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann.

Die genehmigende Behörde hat in ihrer Antwort vom 01.11.2013 an die Petentinnen allgemein gehaltene Ausführungen über die Erforschung von menschlichen Erkrankungen in der Grundlagenforschung mit Primaten vorgehalten, wie zum Beispiel Parkinson, Alzheimer oder Multiple Sklerose, obwohl von ihr trotz gezielten Fragen der Petentinnen nicht belegt wurde, dass solche Forschungszwecke mit solchen zu erwartenden Nutzen bei dem Forschungsvorhaben in Bochum verfolgt wurden (siehe o.g. Punkt 2). Es wurde auch ausschließlich auf eine Reihe von Publikationen der Ruhr-Universität nachträglich hingewiesen, die einzig die Hirnfunktionen von Makaken betreffen, wobei übrigens die Tiere nicht unter solchen menschlichen Erkrankungen gelitten haben.

Die Erfolglosigkeit der Erforschung von solchen menschlichen Erkrankungen nach ca. 40 Jahren Hirnforschung mit Affen an den verschiedenen Forschungsstandorten in Deutschland, ist in der Fachwelt seit Jahrzehnten eingehend analysiert worden und ist auf die bekannte Problematik der mangelnden Übertragbarkeit der Ergebnisse von Tierversuchen auf Menschen zurückzuführen. Es wird auch in der Hirnforschung mit Affen am falschen Organismus geforscht, wie zum Beispiel von der führenden Organisation für eine Forschung ohne Tierversuche *Ärzte gegen Tierversuche e.V.* aufgeklärt wird:

Hirnforschung an Affen – Grausam und sinnlos

<http://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/de/infos/tierversuche-an-affen/11-hirnforschung-an-affen-grausam-und-sinnlos.html>

Kein kleines Menschenhirn

Es heißt, die Hirnforschung diene angeblich dazu, das menschliche Gehirn besser zu verstehen, um eines fernen Tages Therapien gegen Alzheimer und Parkinson entwickeln zu können. Affen sind von allen Tieren dem Menschen am ähnlichsten, aber wie groß ist die Ähnlichkeit wirklich? Aysha Akhtar, M.D., M.P.H. (1), Neurologin aus Washington, USA, hat einige neuroanatomische und neuro-physiologische Unterschiede zusammengetragen:

- *Die Hauptentwicklungsphase des Affenhirns dauert 136 Tage, die des menschlichen Gehirns 470 Tage (2).*
- *Die menschliche Hirnrinde hat eine 10-mal größere Oberfläche als die des Affen (3).*
- *Der V1-Bereich (ein Teil der Sehrinde) macht beim Affen 10 % der gesamten Hirnrinde aus, beim Menschen nur 3 % (4).*
- *Identische Bereiche in der Sehrinde haben bei Affe und Mensch ganz unterschiedliche Funktionen (5,6).*
- *Ein menschliches Neuron hat 7.000 bis 10.000 Synapsen (Verbindungen zu anderen Neuronen), beim Rhesusaffen sind es nur 2.000 bis 6.000 (2).*
- *Menschen haben zur Verarbeitung von visuellen Reizen Hirnbereiche, die es beim Affen gar nicht gibt (7).*

- *Das menschliche Gehirn hat Areale, die es beim Affen nicht gibt: für Sprache, Lesen, Singen, Gedichte schreiben, Rechnen, Sport, abstraktes Denken (8).*
- *Eine Schädigung eines bestimmten Bereichs des motorischen Systems verursacht beim Menschen Akinesie, einen kompletten Ausfall von Sprache und Muskelbewegungen. Beim Affen hingegen gibt es nur eine geringe Beeinträchtigung (9).*
- *Eine Schädigung des Scheitellappens, eines Abschnitts des Großhirns, ruft beim Menschen Apraxie hervor, eine Störung von Bewegungsabläufen und die Unfähigkeit bei erhaltener Bewegungsfähigkeit Gegenstände sinnvoll zu verwenden. Die gleiche Schädigung beim Affen verursacht lediglich geringfügige Muskelstörungen (9)*

Forschung an Affenhirnen erlaubt Aussagen über die Funktion des Affenhirns – mehr nicht. Will man etwas über das menschliche Gehirn erfahren, muss das »Zielhirn« untersucht werden und nicht das einer anderen Tierart. Ethisch vertretbare Forschung am Zielorgan, dem menschlichen Gehirn, ist möglich. Die heutigen Technologien erlauben den Forschern das Gehirn bis ins kleinste Detail zu untersuchen – ohne Löcher in den Schädel zu bohren. Mit modernen bildgebenden Verfahren wie Magnetresonanz- oder Positronenemissions-Tomographie kann die Verarbeitung von Nervenreizen im Gehirn von Freiwilligen untersucht werden. Diese Art der Forschung liefert relevante Daten, die menschlichen Patienten, die an Alzheimer, Parkinson oder anderen neurologischen Erkrankungen leiden, tatsächlich helfen können.

Hier ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass die genehmigende Behörde auf die Frage der Petentinnen vom 15.05.2012, wie sie diese angeführte fachliche Quelle der Organisation *Ärzte gegen Tierversuche e.V.* beurteilt, am 27.12.2012 antwortete, dass diese Ärztevereinigung lediglich „Ansichte“ äußere, „die in erster Linie nicht den Wert von wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen“ besitzen würden. Die Petentinnen erinnern hier daran, dass diese Ärztevereinigung keineswegs „Ansichten“ äußert, sondern vielmehr seit mehr als 30 Jahren sorgfältig dokumentierte wissenschaftliche Quellen, Informationen, Analysen und Studien aus der Fachwelt auf der internationalen Ebene liefert, die nicht zuletzt dazu beigetragen haben, dass die Legislative als Volksvertretung das Einfügen des Art. 20a im Grundgesetz und die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung als Staatsziel sowohl aus wissenschaftlichen als auch aus ethischen Beweggründen 2002 erreichen konnte.

Aufgrund der im § 7a gesetzlich vorgegebenen Bevorzugung von tierversuchsfreien Forschungsmethoden vor Erteilung einer Genehmigung, hätte dementsprechend die Behörde in Erfahrung bringen müssen, dass geeignete tierversuchsfreie Forschungsmethoden zur Erforschung solchen menschlichen Erkrankungen in der Fachwelt dokumentiert und auch schon im Einsatz sind.

4) Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts über den Fall Bremen ist für den Fall Bochum nicht relevant

Die genehmigende Bremer Behörde hatte aus ethischen Gründen die Genehmigung zur Fortführung der Versuche nach Einbindung der Tierschutzkommission gemäß § 15 verweigert. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Fall Bremen urteilt, dass entgegen der Entscheidung der Behörde und der Tierschutzkommission die Versuche ethisch vertretbar seien.

Die Petentinnen haben dagegen die ethische Verträglichkeit der Versuche in Bochum nicht angezeigt und die Entscheidungen der Behörde LANUV NRW nach Einbindung der Tierschutzkommission gemäß § 15, diese Versuche zu genehmigen, nicht in Frage gestellt. Die ethische Verträglichkeit der Versuche war zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der Vorwürfe der Petentinnen im Rahmen der Strafanzeige gegen die Behörde an die Staatsanwaltschaft Bochum.

Der Gegenstand der Klage der Universität Bremen und das entsprechende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts über die ethische Verträglichkeit der Versuche betreffen dementsprechend nicht den Fall Bochum und sind dementsprechend irrelevant für die Vorwürfe wegen Verstößen gegen §§ 7 und 8 (siehe o.g. Punkte 1 bis 3), die von den Petentinnen in Bochum erhoben werden und Gegenstand der in der Petition geforderten Erhebung der öffentlichen Klage im Interesse der Allgemeinheit durch die Staatsanwaltschaft sein sollen.

Petentinnen Gisela Urban und Jocelyne Lopez